

der österreichischen Uhreneinzelhändler, welche von deutschen und Schweizer Fabriken direkt beziehen, erweitert sich immer mehr. Diese Entwicklung ist im Interesse der Verbilligung des österreichischen Inlandskonsums sicher zu begrüßen, und sie wird deshalb auch von den maßgebenden Vertretern der österreichischen Uhrmacher nach Kräften gefördert. Trotzdem wird auch in Zukunft die Tätigkeit der Grossisten nicht entbehrlich werden können, da die Mehrzahl der österreichischen Uhrmacher nicht genügend kreditfähig ist, um mit der ausländischen Fabrik direkt arbeiten zu können. Der österreichische Grossist aber ist in der Lage, den Bedarf entsprechend zu verteilen und dort Kredit zu gewähren, wo es notwendig ist.

Der Import von Uhren und Uhrenbestandteilen nach Österreich wird abgesehen, von der Zollbelastung, noch durch die bei der Einfuhr zu entrichtende Warenumsatzsteuer verteuert. Es wurde deshalb eine Erleichterung dieser Einfuhrsteuer angestrebt. Obwohl die österreichische Regierung sich dazu nicht ablehnend verhielt, konnte es dennoch zu nennenswerten Änderungen nicht kommen, weil sich die allerdings noch in den Kinderschuhen befindliche eigene österreichische Uhrenindustrie gegen jede Erleichterung des Uhrenimportes wehrt. Es ist deshalb lediglich eine Position bezüglich der bei der Einfuhr zu entrichtenden Warenumsatzsteuer abgeändert worden, das sind Furnituren. Die Einfuhr von Furnituren wird von nun an nur mit $2\frac{1}{2}\%$ (gegenüber 3% von früher) besteuert werden.

Das Detailgeschäft in Uhren und Schmuckwaren, welches in Österreich zur Weihnachtssaison hauptsächlich auf die inländische Kundschaft angewiesen ist, während es in der Reisezeit fast durchweg aus Umsätzen mit Fremden besteht, gestaltet sich heuer deshalb günstiger, weil durch den außergewöhnlich günstigen Sommer sehr viele Fremde nach Österreich gekommen sind, wodurch sich der allgemeine Wohlstand merklich gehoben hat. Allerdings sind es vorwiegend Artikel billigeren Genres, welche gekauft werden. Es ist deshalb bezeichnenderweise zum Beispiel in Wien das Geschäft in den äußeren Bezirken günstiger als in der inneren Stadt.

Wenn es in dem nun bald abgelaufenen Jahre gelungen ist, ohne jede Änderung der Handelsverträge in Österreich den Beginn eines wirtschaftlichen Aufstieges zu erreichen, so besteht begründete Hoffnung, daß diese Entwicklung günstig fortgesetzt werden kann, wenn im kommenden Jahre auch entsprechende handelspolitische Maßnahmen, die in Aussicht genommen sind, verwirklicht werden. (VI 1/23) Dr. Stephan Troll.

Ungültige Ausverkaufsanordnungen. In den verschiedensten Teilen von Preußen sind Anordnungen der höheren Verwaltungsbehörden über Ausverkäufe erlassen worden, deren Inhalt fast gleichlaufend ist. Der I. Strafsenat des Kammergerichts hat diese Anordnungen fast durchweg für nicht rechtsgültig erklärt. Zu demselben Ergebnis gelangte der I. Strafsenat des Kammergerichts in einem Strafprozeß gegen einen Geschäftsführer Pf., welcher in der Presse bekanntgemacht hatte, daß seine Firma, welche Perser- und orientalische Teppiche, Gemälde, Zimmereinrichtungen, Möbel usw. verkauft, ihre Ausstellungsräume von der Potsdamer Straße nach der Kochstraße in Berlin verlege; es würden dort manche Sachen bis zu 75% unter den bisherigen Preisen verkauft usw. Wegen Zuwiderhandlung gegen die Anordnung des Berliner Polizeipräsidenten vom 28. Dezember 1926 wurde Pf. zu einer Geldstrafe in der Vorinstanz verurteilt. Auf die Revision des Angeklagten hob aber das Kammergericht die Vorentscheidung auf und wies die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurück, indem unter anderem ausgeführt wurde, die erwähnte Anordnung des Berliner Polizeipräsidenten, welche im Hinblick auf das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs ergangen sei, gehe in verschiedener Hinsicht über den von dem erwähnten Gesetz gesteckten Rahmen hinaus. Insbesondere habe die höhere Verwaltungsbehörde nicht das Recht, einen Zeitraum festzusetzen, welcher zwischen der Anzeige und dem Beginn des Ausverkaufs verfließen müsse; es dürfe nur angeordnet werden, daß vor der Ankündigung des Ausverkaufs Anzeigen über dessen Grund und den Zeitpunkt des Beginns zu erstatten sei. Es genüge eine einfache Anzeige; die Anzeige und das Verzeichnis der Waren dürfe nicht in dreifacher Ausfertigung gefordert werden. Die Anordnung dürfe sich nicht auf alle Ankündigungen von Ausverkäufen der in der Anordnung erwähnten Gattungen erstrecken, sondern nur öffentliche Bekanntmachungen oder Mitteilungen für einen größeren Personenkreis umfassen. Völlig gesetzwidrig sei endlich die Forderung, daß bei Angabe des Grundes des Ausverkaufs Tatsachen anzugeben und eventuell auch Belege beizubringen seien, aus welchen hervorgehe, daß der angegebene Grund wahr und ernsthaft gemeint sei und nach Ansicht der in Betracht kommenden Geschäftskreise den Ausverkauf zu rechtfertigen vermöge. (I. S. 870. 27.) (VI 1/13)

Einen Rekord in marktschreierischer Reklame stellt eine Firma Karl Rennert, Nachf., Kassel, auf. Die Firma preist Trauringe massiv Gold mit 50 Jahren Garantie an. Was das heißen

soll, weiß der Anpreiser sicher selber nicht. Oder vertritt er den Standpunkt, daß dieses massive Gold in 50 Jahren Doublé wird? Daß Gold Gold bleibt, weiß jeder, man bedarf da keiner Garantie. Dieser Reklameschlagler kann also nur die gegenteilige Wirkung haben, die er haben soll. Weiter gibt diese Firma auf alle Preise 50% Ermäßigung, allem Anscheine nach der Gleichmäßigkeit wegen. Wenn schon, denn schon. Warum nicht gleich 100% oder Zahlungsbedingungen: „Rein netto ohne Kasse.“ Die Firma bedenkt gar nicht, daß 50% Preisermäßigung 100% Aufschlag bedeuten. Da ein Geschäft betrieben wird, um zu verdienen, wird der aufmerksame Leser daraus schließen, daß mindestens 200% aufgeschlagen wurden. Solche Reklamen sind weder anständig, noch kaufmännisch klug. Sie streuen nur Mißtrauen, reißen den ganzen Stand herunter und führen zur Pleite. (VI 1/997)

Ein Weihnachtsmärchen. Es war einmal — ein großer Verband, der viele Tausende von Mitgliedern zählte. Alle diese Mitglieder wußten, daß die intensivste und größte Arbeitsleistung der Verbandsleitung hinter den Kulissen geschah — und alle ehrten dieses stille, sachliche und ernste Wirken. Gab die Verbandsleitung irgendeine Parole aus, so konnte man sicher sein, daß sie ohne Rücksicht auf eigene Interessen, ja sogar unter Opfern, mit Enthusiasmus durchgeführt wurde. Ist das etwa kein schönes Weihnachtsmärchen? (VI 1/12) „Textilwoche“.

Glückwunsch- und Anerkennungsschreiben des Reichspräsidenten bei Arbeitsjubiläen. Das Büro des Herrn Reichspräsidenten schreibt hierüber:

Die bisherige Übergangsbestimmung, wonach Glückwunsch- und Anerkennungsschreiben des Herrn Reichspräsidenten aus Anlaß der Vollendung einer mindestens 50jährigen Arbeitszeit auch nachträglich für noch im Dienst stehende Jubilare beantragt werden können, wird mit dem 31. Dezember 1927 aufgehoben. Demgemäß werden vom 1. Januar 1928 an Glückwunsch- und Anerkennungsschreiben nur noch insoweit ausgefertigt werden, als sie sich auf ein bevorstehendes Jubiläum beziehen und den Jubilaren an ihrem Ehrentage ausgehändigt werden können. Um dies sicherzustellen, ist es unerlässlich, daß künftig die Anträge etwa vier Wochen vor dem Jubiläumstage gestellt werden.

Vielfach werden auch jetzt noch Anträge in Briefform gestellt, die überdies über die notwendigen Fragen keine erschöpfende Auskunft geben. Es darf daher erneut darauf hingewiesen werden, daß

a) für die Antragstellung das nachstehende Antragsmuster, das unter der Drucksachenummer D 3 von der Drucksachenverwaltung der Reichsdruckerei, Berlin SW 68, Oranienstraße 91, käuflich erworben werden kann, zu verwenden ist, und

b) alle Prüfungs- oder Bestätigungsvermerke, sowie sonstige ergänzende Mitteilungen der beteiligten Stellen zur Erleichterung der geschäftlichen Behandlung sowie zur Verminderung des Schreibwerks in möglichst kurzgefaßter Form unter der letzten Ziffer oder auf der Rückseite des Vordruckes abzugeben sind.

Der Text des Formulars lautet:

„Antrag
auf Ausfertigung eines Glückwunsch- und Anerkennungsschreibens durch den Herrn Reichspräsidenten aus Anlaß eines
Arbeitsjubiläums.

1. Vor- und Zuname des Jubilars.
2. Dienstbezeichnung (Beschäftigungsart).
3. Wohnort (auch Postbezeichnung), Straße und Hausnummer.
4. a) Tag des Eintritts.
b) Jubiläumstag.
5. Zahl der am Jubiläumstage vollendeten Dienstjahre.
6. Bezeichnung der Stelle (Firma), bei der der Jubilar ununterbrochen im Arbeitsverhältnis gestanden hat.
7. Befindet sich der Jubilar noch im Dienst?
8. Ist der Jubilar nach seinen persönlichen Verhältnissen der erbetenen Auszeichnung in jeder Hinsicht würdig?
9. Liegt ein polizeiliches Leumundszeugnis bei?
10. Sonstiges:

....., den 192

An das Büro des Reichspräsidenten,
Berlin W 8, Wilhelmstr. 73.“

(Unterschrift.)

(VI 1/980)

München. Das Münchner Zollamt beschlagnahmte 328 Stück Uhren wegen Zollvergehens. Erfreulicherweise ist es unter der Führung des tatkräftigen Obermeisters Tombrock der Innung München gelungen, die Uhren von der Zollbehörde zu kaufen und sie unter den Kollegen zu verteilen. Damit ist eine drohende große Gefahr für das Weihnachtsgeschäft durch Herrn Tombrock für die Münchner Kollegen abgewandt worden. (VI 1/20)

Die Frau des verschwundenen Juweliers So'na verhaftet. Im Laufe der Untersuchung der Konkursache des Juweliers Solna, ist unter dem dringenden Verdachte des Konkursverbrechens die Ehefrau verhaftet worden. Auch ein Geschäftsfreund, der Händler Gustav Wolfsohn, ist unter dem Verdacht der Beihilfe verhaftet und dem Untersuchungsrichter vorgeführt worden. (VI 1/18)